

Workshop Schubhaft – Schubhaftprävention

Asylforum 2019

Abschiebung – Festnahme - Schubhaft

- Abschiebung: § 46 FPG
- Festnahme unmittelbar vor der Abschiebung bis zu 72 Stunden zulässig (§ 40 Abs 4 iVm § 40 Abs 1 Z 1 und § 34 BFA-VG)
- Festnahme *zur Sicherung der Abschiebung* und Abschiebung stellen eine einheitliche Maßnahme dar (vgl VwGH 11.06.2013, 2012/21/0010)
- Festnahme gem § 40 BFA-VG ≠ Schubhaft
- Schubhaftanordnung mit Bescheid
 - idR Mandatsbescheid (-> § 76 Abs 4 FPG)

Schubhaft - Voraussetzungen

- Fluchtgefahr (*erhebliche* Fluchtgefahr in Dublin-Fällen)
- Verhältnismäßigkeit
- Gelinderes Mittel für Verfahrenssicherung nicht ausreichend (§ 77 FPG)
- Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (nur im Anwendungsbereich von § 76 Abs 2 Z 1 FPG)

Sicherungszweck

- Sicherung des Verfahrens „über einen Antrag auf internationalen Schutz“ (-> AsylG)
- Sicherung des Verfahrens „zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme“ (-> §§ 52 ff FPG)
- Sicherung der Abschiebung (-> § 46 FPG)

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

- Rückkehrentscheidung (§ 52 FPG)
- Anordnung zur Außerlandesbringung (§ 61 FPG)
- Ausweisung (§ 66 FPG)
- Aufenthaltsverbot (§ 67 FPG)

Schubhaft - Beugehaft

- Schubhaft dient (letztendlich) der Sicherung der Abschiebung
- Beugehaft dient dazu, ein bestimmtes Verhalten zu erzwingen (Rechtsgrundlage: Verwaltungsvollstreckungsgesetz)

Schubhaftbeschwerde

- Rechtsmittel „sui generis“ (Mittelding aus Bescheid- und Maßnahmenbeschwerde)
- Eingabengebühr iHv EUR 30 fällig
- Kostenrisiko (bis EUR 887,20)
- zweiteiliger Spruch im BVwG-Erkenntnis:
 - Abspruch über bisherige Anhaltung
 - Fortsetzungsausspruch
- Entscheidung über Fortsetzung binnen einer Woche ab Einbringung der Beschwerde
- Beschwerdefrist 6 Wochen ab Aufhebung der Schubhaft

Dauer der Schubhaft

- „so kurz wie möglich“ (§ 80 Abs 1 FPG)
- 3 Monate bei (mündigen) Minderjährigen)
- 6 Monate bei Erwachsenen
- 18 Monate unter bestimmten Voraussetzungen
- Dublin-VO: 6 Wochen ab Zustimmung

Gelindere Mittel (§ 77 FPG)

- Anordnung der Unterkunftsnahme in bestimmten Räumlichkeiten
- Periodische Meldeverpflichtung
- Finanzielle Sicherheitsleistung
- Demonstrative Aufzählung

Asyl und Schubhaft

- vor Schubhaftverhängung gestellter Asylantrag -> § 76 Abs 2 Z 1 FPG
- Aufrechterhaltung der Schubhaft -> § 76 Abs 6 FPG
- Gilt nicht im Anwendungsbereich der Dublin-VO

Fluchtgefahr - Indikatoren

- Verfahrensentziehung
 - Fehlende Wohnsitzmeldung
 - Scheinmeldung
 - Unentschuldigtes Fernbleiben bei Ladungen
 - Beabsichtigte oder erfolgte Weiterreise in anderen Mitgliedstaat
- Behinderung einer Abschiebung
- Ankündigung von Widerstand
- *Bloße Ausreiseunwilligkeit ist kein Argument für Fluchtgefahr*

Fluchtgefahr - Indikatoren

- Einreise entgegen eines aufrechten Einreise- oder Aufenthaltsverbotes oder einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung
- Bestehen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme (bei Stellung eines Folgeantrages)
-> § 76 Abs 6 FPG

Fluchtgefahr - Indikatoren

- Fehlende Mitwirkung
 - Unterschiedliche oder nachweislich unrichtige Angaben zu Identität und Fluchtweg
 - Mangelnde Mitwirkung bei Einvernahme(n)
 - Nicht-Befolgung von Auflagen (z.B. Wohnsitzauflage)
- Nicht-Befolgung eines gelinderen Mittels
- fehlende soziale Verankerung

Argumente gegen Fluchtgefahr

- Frühes Verfahrensstadium - ausgeprägtere Hinweise auf Fluchtgefahr erforderlich (VwGH 23.09.2010, 2007/21/0432)
- Gesicherter Wohnsitz oder Anspruch auf GVS
- Behördliche Greifbarkeit (Adresse/Aufenthalt bekannt)
- Familiäre oder soziale Anknüpfungspunkte
- Aufsuchen der Polizei/Behörden aus Eigenem

Argumente gegen Verhältnismäßigkeit

- Versäumnis der Behörde, auf kürzest mögliche Schubhaftdauer hinzuwirken
 - Schubhaft im Anschluss an eine Strafhaft
 - Straffälligkeit spricht grundsätzlich eher *für* die Verhältnismäßigkeit (§ 76 Abs 2a FPG)
- Krankheit
- Strengerer Maßstab bei (mündigen) minderjährigen Personen

Argumente gegen Erreichbarkeit des Sicherungszwecks

- Abschiebung ist rechtlich nicht möglich
 - Verstoß gegen Art 2 und 3 EMRK
 - Überstellungsfrist abgelaufen (in Dublin-Fällen)
 - „Alte“ Ausweisung etc nicht mehr aufrecht
 - Aufschiebung eines Strafvollzuges (-> § 39 SMG)
 - Aufenthaltstitel in anderem Mitgliedstaat (-> § 52 Abs 6 FPG)

Argumente gegen Erreichbarkeit des Sicherungszwecks

- Abschiebung ist faktisch nicht möglich bzw erscheint von vornherein aussichtslos
 - Keine Aussicht auf Erlangung eines HRZ
 - *Es kommt nicht darauf an, ob die tatsächliche Erlangbarkeit eines Heimreisezertifikates schon feststeht; dem BFA muss vielmehr grundsätzlich zugestanden werden, Versuche in diese Richtung zu starten, soweit diese nicht von vornherein aussichtslos erscheinen, etwa weil für die betreffende Person bereits mehrfach erfolglos ein Heimreisezertifikat beantragt wurde und die Vertretungsbehörde auch auf aktuelle Urgezenen nicht reagiert oder die Vertretungsbehörde in vergleichbaren Fällen standardgemäß die Ausstellung eines Heimreisezertifikates verweigert (VwGH 11.05.2017, Ra 2016/21/0144).*

Danke für die Aufmerksamkeit!

Bei Fragen:

josef.poecksteiner@diakonie.at